

Bei der Vorstellung der Karten hätte der Rezensent längere Texte erwartet. Zugleich kann unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um ein viersprachiges Buch handelt, eine minimalistische Herangehensweise bei den Kartenbeschreibungen (jede Karte wird mit durchschnittlich drei Sätzen vorgestellt) auch als gerechtfertigt gelten. Die Überprüfung einiger Behauptungen kann sich als kompliziert erweisen, da der Autor auf Anmerkungen verzichtet hat. Im Textteil konnte der Rezensent keine Fehler feststellen, was zweifelsohne auch der sorgfältigen Arbeit von Enn Küng als Redakteur zu verdanken ist. Die Anmerkungen zu den Karten und ihrer Herkunft sind einwandfrei (S. 190f.).

Alles in allem lässt sich feststellen, dass es sich um eine repräsentative Publikation handelt, welche die gegenwärtig beste Auswahl an historischen Stadtplänen und Karten von Tartu aus der Zeit von 1600 bis 2010 bietet. Der hier anzuzeigende Sammelband hat seine Aufgabe erfüllt – eine übersichtliche und reichlich bebilderte Exkursion in die kartografische Geschichte von Tartu zu ermöglichen.

ANTS SIIM

*Die baltischen Kapitulationen von 1710. Kontext – Wirkungen – Interpretationen* (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 23). Hrsg. von KARSTEN BRÜGGEMANN, MATI LAUR und PÄRTEL PIIRIMÄE. Böhlau Verlag. Köln, Wien und Weimar 2014. 217 S. ISBN 9783412210090.

Die von Peter dem Großen 1710 abgeschlossenen und im Frieden von Nystadt 1721 bestätigten Kapitulationen der baltischen Ritterschaften waren 2010 Gegenstand einer Tagung in Tartu, auf der Kontext, Wirkungen und Interpretationen dieser für die weitere Entwicklung der Ostseeprovinzen so folgenreichen Texte untersucht wurden. Die im vorliegenden Band zusammengefassten Ergebnisse vermitteln einen guten Überblick über den Stand der Forschung, die offenbar auch weiterhin auf der traditionellen Betonung der Rolle der Ritterschaften basiert – die Kapitulationen der Städte Riga und Reval und deren Folgen werden nicht näher untersucht, von den langfristigen Auswirkungen auf die estnische und lettische Bevölkerung ganz zu schweigen. Letztere spielte allerdings in den Kapitulationen auch keine Rolle, weshalb die Ereignisse von 1710 in der Historiografie der beiden Völker eher am Rande behandelt werden. In

Lettland hat sich offenbar niemand gefunden, der bereit gewesen wäre, in Tartu dazu Stellung zu nehmen.

Für die Ritterschaften und die deutsche Oberschicht der Städte jedoch bildeten die Kapitulationen und deren Bestätigung durch den Zaren die Garantie ihrer auf mittelalterlichen Strukturen beruhenden Vorherrschaft und damit ein durchaus wichtiges Ereignis in der Geschichte der Ostseeprovinzen, ohne jedoch einen tieferen Einschnitt zu markieren. Denn Adel und städtische Oberschicht hatten sich ihre Sonderrechte bereits 1561 beim Übergang unter die Oberherrschaft Polen-Litauens (bzw. Nordostlands unter diejenige Schwedens) und im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts beim Übergang Livlands unter die Oberherrschaft Schwedens garantieren lassen, was durchaus im Interesse der beiden damaligen Großmächte gelegen hatte. Denn da die Ritterschaften weder 1561 noch in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts und noch weniger 1710 eine Alternative zur Unterwerfung unter die mächtigen Nachbarreiche besaßen, hätten deren Herrscher auch durchaus härtere Bedingungen diktieren können. Doch gelang es den Ritterschaften durch geschickte Politik, Nutzen aus den Rivalitäten der Großmächte zu ziehen. Was 1561 in die Privilegien des Königs von Polen und Großfürsten von Litauen bzw. des Königs von Schweden und in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Bestätigungen dieser Privilegien gekleidet worden war, ließ Peter der Große in Kapitulationen fassen – ein vor allem in der Frühen Neuzeit im westlichen Europa durchaus gängiges Modell, wenn der militärische Sieger den bestehenden Rechtszustand im neu eroberten Gebiet vorerst oder dauerhaft erhalten wollte, wie Jürgen von Ungern-Sternberg in seinem einleitendem Beitrag anhand zahlreicher Beispiele überzeugend darlegt. Peter versprach die dauerhafte Beibehaltung der Privilegien, was sich aber spätestens am Ende des 18. Jahrhunderts als schwere Hypothek für jede Modernisierung der Reichsverwaltung erweisen sollte.

Diese Erfahrung hatte allerdings bereits der schwedische König Karl XI. am Ende des 17. Jahrhunderts machen müssen, worauf Ralph Tuchtenhagen aufgrund seiner früheren Studien verweist. Demnach galt Karls absolutistische, auf Unifizierung zielende Politik primär dem Erhalt seines Reiches, provozierte jedoch zwangsläufig den vehementen Widerstand der auf ihre Privilegien pochenden Ritterschaften, deren Sonderrechte der König schließlich weitgehend kassierte. Pärtel Piirimäe, der die Motive Peters I. für seine Politik gegenüber den Ostseeprovinzen untersucht, zeigt anschaulich, dass dem Zaren dieser Konflikt nicht entgangen war. Peter kam daher den Ritterschaften und Städten der Ostseeprovinzen in den Kapitulationen weit entgegen, um damit sein Image als „christlicher und gerechter“, mit allen Regeln der europäischen Staatenwelt wohlvertrauter Herrscher zu verbessern sowie Neubürger wie Ausländer für sein Reformwerk zu gewinnen. Zugleich aber schien ihm die in den Kapitulationen dokumentierte „freiwillige Unterwerfung“ von Adel und Städten

unter die russische Herrschaft die Möglichkeit zu bieten, fremde Ansprüche auf diese Territorien dauerhaft auszuschließen.

Es war verständlich, dass die Ritterschaften in Zukunft gegen jede Verletzung ihrer in den Kapitulationen verbrieften Privilegien vehement protestierten und sie als Rechtsbruch anprangerten. Umso interessanter ist es, dass Andres Andresen anhand der Kirchenorganisation in Estland nachweisen kann, dass die dortige Ritterschaft es mit der vielbeschworenen „Rechtskontinuität“ dann nicht allzu genau nahm, wenn es um eine *Erweiterung* der eigenen Rechtsbefugnisse ging, ja dass sie den damit einhergehenden Bruch der geltenden Rechtsakten selbst initiierte. Es gelang ihr so, die Kirchenleitung im Gouvernement Estland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entgegen den Festlegungen der Kapitulationen und des Friedensvertrags von 1721 wieder unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Andresen schließt daraus, dass dieser Vorgang eine deutliche Korrektur des von der deutschbaltischen Historiographie entwickelten „Paradigmas von der Wiederherstellung der ständischen Selbstverwaltungsordnung auf Basis der Rechtskontinuität“ verlange, ganz abgesehen davon, dass dieser Vorgang ja auch ein bezeichnendes Licht auf die je nach Interessenlage offenbar recht unterschiedliche Wahrnehmung der Kapitulationen durch die Ritterschaft warf.

Mit den absolutistischen Unifizierungstendenzen Katharinas II., der privilegierte Grenzgebiete wie die Ostseeprovinzen mit Blick auf die Neuordnung der Reichsverwaltung ein Dorn im Auge waren, begann die Zeit der Kontroversen um die Kapitulationen. Mati Laur arbeitet klar heraus, dass die Kaiserin die Rechtsordnung der Ostseeprovinzen radikal verändern wollte und in Bezug auf die verwaltungsmäßige Integration der Provinzen auch durchaus erfolgreich war, bei der Umgestaltung der Gesellschaftsstruktur der Region jedoch nicht konsequent genug vorgegangen sei. Zwar machte Paul I. die den Kapitulationen zuwiderlaufenden Maßnahmen seiner Mutter noch einmal rückgängig, doch scheint die Mehrheit der Ritterschaften und der deutschen städtischen Oberschichten aus dieser Erfahrung einer drohenden Einschränkung oder gar Abschaffung ihrer Sonderstellung keine Schlüsse im Sinne erhöhter Reformbereitschaft gezogen zu haben. Im Gegenteil. Gert von Pistohlkors entwirft anhand der Diskussion innerhalb der deutschen Oberschicht, in der es um eine angemessene Politik zur Sicherung der eigenen Privilegien angesichts der durch die Niederlage im Krimkrieg ausgelösten Reformpolitik der St. Petersburger Regierung ging, ein geradezu erschreckendes Bild von Intransigenz und Reformfeindlichkeit der Mehrheit der Livländischen Ritterschaft, die sich auf die strikte Einhaltung der jetzt von Carl Schirren zu „Verträgen unter gleichberechtigten Partnern“ stilisierten Kapitulationen von 1710 versteifte. Unter dem doppelten Druck russischer nationaler Forderungen von oben, wie sie zunächst weniger von der Regierung als von der russischen Öffentlichkeit erhoben wurden, und der Mitwirkungsansprüche

der Esten und Letten von unten wussten jedoch auch die wenigen Liberalen keinen Ausweg, der die Sonderstellung der deutschen Oberschicht nicht an der Wurzel getroffen hätte. Mit anderen Worten gab es selbst im Russländischen Reich im 19. Jahrhundert keinen Platz mehr für die „alte Ruine“ eines „ständisch geprägten Regionalismus“.

Die Kapitulationen waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts ohnehin bereits zu „Steinbrüchen der Gesetzbücher“ dieses Jahrhunderts geworden, wie die Rechtshistorikerin Marju Luts-Sootak in ihrer gründlichen Untersuchung der selektiven Übernahme des Inhalts der Kapitulationen der Ritterschaften in die neuen Gesetzbücher aufzeigt. Diese konnten, wie sie im einzelnen nachweist, sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen der in den Kapitulationen gewährten Privilegien enthalten, die aber nun wie alle anderen Gesetze jederzeit veränderbar wurden, was durch die erstmalige Nichtbestätigung der Kapitulationen durch Kaiser Alexander III. noch unterstrichen wurde. Hatte das Provinzialrecht der Ostseegouvernements von 1845/46 inhaltlich noch größtenteils den Kapitulationen von 1710 entsprochen, setzte im Zuge der forcierten Integrationspolitik seit 1863 dessen weitgehende inhaltliche Entleerung und Umgestaltung ein bis hin zur Durchsetzung der russischen Sprache in allen städtischen Angelegenheiten einschließlich des Schulunterrichts, der betonten Förderung der orthodoxen gegenüber der lutherischen Kirche oder etwa der Justizreform von 1889, durch die die Ritterschaften alle bisherigen Vorrechte in der Justizverwaltung verloren.

Nicht nur in diesem Zusammenhang hätte es sich angeboten, den einen oder anderen vergleichenden Blick auf andere Grenzregionen des Russischen Reiches im Westen und im Süden zu lenken, in denen die Regierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine ganz ähnliche Politik verfolgte. Dass lediglich Finnland ausführliche Erwähnung findet, lag sicher auch daran, dass mit Lars Börne und Robert Schweitzer bewährte Spezialisten zur Verfügung standen. Ihre vergleichenden Untersuchungen ergeben jedoch eindeutig, dass Finnland unter russischer Herrschaft „in einer anderen Liga“ spielte (Schweitzer, S. 204) als die Ostseeprovinzen oder etwa Litauen, Polen oder die Ukraine. Sie sehen die Ursache dafür vor allem darin, dass Alexander I. mit den Finnen keine detaillierten Kapitulationen oder dergleichen abschloss, sondern eher allgemein die Beibehaltung der Rechtsordnung und Standesprivilegien – im finnischen Landtag war nicht nur ein Stand vertreten, sondern deren vier, darunter auch die durchweg freien Bauern! – zusicherte, die alle der schwedischen Vergangenheit Finnlands entsprungen waren; den Finnen sei es dann durch ihre geschickte Politik gelungen, ihren Status auch in der Folgezeit überwiegend nach schwedischen oder westeuropäischen Vorbildern weiterzuentwickeln, weshalb sie beispielsweise die russischen Rechtskodifikationen der 1830er und 1840er Jahre, an denen die Vertreter der Ostseeprovinzen aktiv mitarbeiteten, von vornherein hintertrieben. Kein Wunder,

dass auch viele Russen das in Personalunion mit dem Reich verbundene Großfürstentum Finnland – sehr im Unterschied zu den Ostseeprovinzen – eher als eigenen Staat denn als russische Provinz wahrnahmen. Klar wird auch herausgestellt, dass die Entwicklung in den Ostseeprovinzen von den finnischen Politikern niemals als vorbildlich, sondern viel eher als abschreckend (insbesondere mit Blick auf die Leibeigenschaft der Bauern) wahrgenommen wurde, während die Deutschbalten Finnland erst „entdeckten“, als St. Petersburg im Rahmen seiner Russifizierungspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts auch die finnische Autonomie einzuschränken begann. Für die Vorstellung einer „Baltischen Parallele“ zwischen der Entwicklung Finnlands und der Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert gebe es deshalb auch kaum konkrete Anhaltspunkte. Hier wie auch in anderen Zusammenhängen, die die Autoren ansprechen, ergeben sich vielfältige Perspektiven für weitere Forschungen, für die dieser Tagungsband einen verlässlichen Ausgangspunkt bildet.

ERWIN OBERLÄNDER

TÕNU TANNBERG: *Warten auf Napoleon. Die Landmiliz der Jahre 1806–1807 in den baltischen Gouvernements des Zarenreichs* (Tartuer historische Studien, 4). Verlag Dr. Kovač. Hamburg 2015. 135 S. ISBN 978830082873; ISSN 21937095.

Diesem Buch des estnischen Historikers Tõnu Tannberg liegt eine bereits 1996 in Tartu verteidigte Dissertation über die Entstehung der Landmiliz (Landwehr) in den russischen Ostseegouvernements in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugrunde.<sup>1</sup> Tannberg ist diesem Forschungsgegenstand treu geblieben und hat sich auch später eingehend mit diesem Thema beschäftigt.<sup>2</sup> Die vorliegende Übersetzung erörtert vorrangig die Fragen, denen sich auch die Promotionsschrift widmete: die Formierung der ersten

<sup>1</sup> TÕNU TANNBERG: *Maakaitseväekohustus Balti kubermangudes 19. sajandi 1. poolel (1806–1856)* [Die Landmilizdienstpflicht in den baltischen Gouvernements in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1806–1856)], Tartu 1996.

<sup>2</sup> Siehe z.B. TÕNU TANNBERG: *Eesti mees Vene kroonus. Uurimusi Baltikumi ja Venemaa sõjaajaloost impeeriumi perioodil 1721–1917* [Der Este in der russischen Armee. Untersuchungen zur Militärgeschichte des Baltikums und Russlands in der imperialen Periode 1721–1917], Tartu 2011; DERS. [TYNU-ANDRUS TANNBERG]: *Komplektovanie rossijskoj armii v pervoj polovine XIX v.* [Die Formierung der russländischen Armee während der ersten Hälfte des 19. Jhs.], in: *Francuzskij ežegodnik 2012: 200-letnij jubilej Otečestvennoj vojny 1812 goda*, S. 148–173.